

5704/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 24. März 1999 unter der Nr. 5951/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Werbematerial des Bundesheeres für Frauen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1a bis 1c:

Die Initiative für die Versendung von Informationsmaterial ging vom Bundesministerium für Landesverteidigung aus, das auch die Kosten hiefür trägt; die Versendung selbst bzw. die Wahl der Adressatinnen erfolgt durch das Arbeitsmarktservice. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung werden nur jene Frauen mit Informationsmaterial versorgt, die sich für den Ausbildungsdienst interessieren und unter Angabe ihrer Adresse darum ersuchen.

Zu 2a:

Das Frauentelefon ist seit Jänner 1998 im Heeresgebührenamt eingerichtet. Die Beratung selbst erfolgt durch speziell geschulte weibliche und männliche Bedienstete.

Zu 2b:

Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen beim Bundesheer - GAFB, BGBl. I Nr. 30/1998, wurde für Frauen die Voraussetzung für eine Berufskarriere (Offizier oder Unteroffizier) beim Bundesheer geschaffen. Frauen, die den Ausbildungsdienst beginnen wollen und dafür geeignet sind, werden demnach mit dem Ziel einberufen, eine entsprechende Qualifikation für eine Verwendung als Offizier oder Unteroffizier zu erlangen. Sollte eine Frau jedoch noch vor der Einberufung oder während des Ausbildungsdienstes ihre Meinung über ihre weitere berufliche Karriere ändern, kann sie ihre freiwillige Meldung zurückziehen oder ihren Austritt aus dem Ausbildungsdienst erklären.

Zu 2c:

Die Bezeichnungen „Offizier“ und „Unteroffizier“ gelten für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 14a Wehrgesetz 1990 in Verbindung mit § 10 leg. cit.).

Zu 2d:

„Untadeliges Vorleben“ bedeutet das Nichtvorliegen eines Wahlauschlussgrundes nach § 22 der Nationalrats - Wahlordnung 1992. Bei Vorliegen eines solchen Wahlaus - schließungsgrundes wäre nämlich die Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst unzulässig (§ 46a Wehrgesetz 1990).

Zu 2e:

Als „treffpunkt frauen & heer“ verstehen sich das für Frauen im Ausbildungsdienst zuständige Heeresgebührenamt in Wien sowie dessen Außenstellen in Linz und Graz. Bei speziellen Anlässen, wie z.B. im Rahmen von Berufsinformationsmessen, werden darüber hinaus weitere Treffpunkte „frauen & heer“ eingerichtet.